

Stand 01.04.2024

Geltungsbereich:

Für vom MKUEM autorisierte Teilnehmer des Pilotprojektes «Einsatz eines Baumklettersitzes für die Jagdausübung»

Zusätzlich zu beachten:

- GBU 01 Allgemeine Gefährdungen bei forstlichen Tätigkeiten im Außenbereich
- GBU 31 Einsatz eines Baumklettersitzes für die Jagdausübung
- BA 040 Baumklettersitz
- BA 041 Rettung aus Baumklettersitz

Vorbemerkung:

- Beim Besteigen von Bäumen besteht eine erhöhte Absturzgefahr.
Bewertung: Erhöhtes Risiko vorhanden, Gegenmaßnahmen erforderlich
- Auszug aus DGUV Regel 112-199 Benutzung von persönlichen Absturzsicherungsgeräten zum Retten:
Bei begründetem Anlass kann mit Einverständnis der Beschäftigten durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin im Rahmen von Eignungsuntersuchungen festgestellt werden, ob der erforderliche Gesundheitszustand sowie eine ausreichende Leistungsfähigkeit vorhanden sind (siehe DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“).
Bewertung: Tauglichkeitsuntersuchung (G 41) bei begründetem Anlass durchführen
- Rettungsverfahren:
1. Aktiver Rettung: Die rettende Person (bzw. Personen) begibt sich z. B. mittels Abseilgerät zu der zu rettenden Person und bewegt sich gemeinsam mit dieser nach unten.
Bewertung: Ausgestaltung aktives Rettungsverfahren notwendig
2. Evakuierung und Selbstrettung: Personen müssen aufgrund einer plötzlich auftretenden Gefahrensituation (z. B. Brand) einen hochgelegenen Arbeitsplatz oder Verkehrsweg selbstständig verlassen (Quelle: DGUV-R 112-199 Benutzung von persönlichen Absturzsicherungsgeräten zum Retten Seite 20).
Bewertung: Selbstrettung auch in GBU 31 Einsatz eines Baumklettersitzes berücksichtigt
- Waffe oberhalb der zu rettenden Person befestigen:

Auch nach der Rettung, also wenn der Retter und die zu rettende Person wieder am Boden sind und ggf. viele Personen vor Ort eintreffen, wie z. B. Notarzt, Rettungssanitäter, Feuerwehr, Jagdteilnehmer, Forstpersonal, usw. befindet sich die Waffe in einem für Alle unerreichbaren Bereich, Missbrauch ist damit ausgeschlossen.

- Auszug aus DGUV Regel 112-199 Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten, Kapitel 5 Gefährdungsbeurteilung, Seite 16:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist durch die Unternehmerin oder den Unternehmer eine Bewertung der vorgesehenen Rettungssysteme vorzunehmen und zu prüfen, ob diese

- geeignet sind, die Rettung in angemessener Zeit durchzuführen (Verhinderung Hängetrauma),
 - den ergonomischen Anforderungen genügen (geringes Gewicht der Ausrüstung, einfach und sicher zu bedienen),
 - an den Versicherten angepasst werden können, wenn die Art der Rettungsausrüstung dieses erfordert (Berücksichtigung des Geschlechts, der Körperform und der Größe),
 - für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind (Kantenbeanspruchung, Umwelteinflüsse).
- Bewertung: siehe Tabelle

Lfd. Nr.	G-Faktor	Teiltätigkeit, Gefährdung	Handl. bedarf	Schutzziel	Massnahmen	verantwortlich	Termin erledigt
1.	1.6 8.5	Evakuierung und Selbstrettung: Selbstrettung aufgrund einer plötzlich auftretenden Gefahrensituation, z. B. Versagen des Klettersitzes		orthostatischer Schock verhindern	Notablass, bestehend aus Rettungssseil mit Abseilgerät nach DIN EN 12841 Typ C, verwenden		
2.		Rettungssystem Aktive Rettung:					
2.1	1.6 8.5	Schlechte Erreichbarkeit der zu rettenden Person		orthostatischer Schock des zu Rettenden verhindern Absturz des Ausführenden verhindern Absturz des zu Rettenden verhindern Behandlungsmöglichkeit für medizinisches Fachpersonal sicherstellen	Rettung durch Einsatz von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Verwendung von: - Steigeisen - Sitzgurt / Arboristgurt nach DIN EN 813 und integrierten Haltegurt nach DIN EN 358 - Verwendung von zusätzlichem Auffangsystem bestehend aus Rettungssseil mit integriertem Abseilgerät		
3		Bewertung des Rettungssystems:					

Lfd. Nr.	G-Faktor	Teiltätigkeit, Gefährdung	Handl. bedarf	Schutzziel	Massnahmen	verantwortlich	Termin	
							erledigt	
3.1		Ist das Rettungssystem geeignet, in angemessener Zeit durchgeführt zu werden?		orthostatischer Schock verhindern Absturz des Retters verhindern Absturz des zu Rettenden verhindern	Nur die zur Verfügung gestellte Rettungsausrüstung verwenden und diese laut theoretischer und praktischer Unterweisung anwenden zur Gewährleistung einer möglichst schnellen Rettung			
3.2		Genügt das Rettungssystem den ergonomischen Anforderungen? (geringes Gewicht der Ausrüstung, einfach und sicher zu bedienen)		Bewegungseinschränkung der Person durch PSA verhindern Überforderung der Person verhindern	Sitzgurte mit integriertem Haltegurt verwenden			
3.3		Kann das Rettungssystem an den Anwender angepasst werden, wenn die Art der Rettungsausrüstung dieses erfordert? (Berücksichtigung des Geschlechts, der Körperform und der Größe)		Ungeeignete PSA verhindern	Anpassbare Sitzgurte verwenden, da diese geschlechterneutral verwendbar sind			
3.4		Ist das Rettungssystem für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet? (Kantenbeanspruchung, Umwelteinflüsse)		Ungeeignete Rettungsausrüstung vermeiden	Rettungsausrüstung verwenden, die vom Hersteller für das Besteigen von Bäumen empfohlen ist			
4.	9.1 10.1	Eignung der Ausführenden des Rettungssystems körperlich und geistig		Bestehen der hohen körperlichen und psychischen Belastungen	Nur körperlich und geistig geeignete Personen einsetzen Theoretische und praktische Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit Regelmäßige, mindestens jährliche Unterweisung im Rettungssystem Bei begründetem Anlass Nachweis der Tauglichkeit			

Lfd. Nr.	G-Faktor	Teiltätigkeit, Gefährdung	Handl. bedarf	Schutzziel	Massnahmen	verantwortlich	Termin	
							erledigt	
5.	1.4	Jagdwaaffe in sicheren Zustand versetzen		Unkontrollierte Schussabgabe verhindern	Der Retter ist berechtigt eine Waaffe zu führen (Jagdscheininhaber) Nach dem Erreichen der zu rettenden Person ist zuerst die Waaffe in einen sicheren Zustand zu versetzen und mit der Mündung nach oben, oberhalb des Rettungsbereiches am Baum zu befestigen			
6.	1.6	PSA		Materialversagen ausschließen	Jährliche Prüfung der PSA durch Sachkundigen Sicht- und Funktionsprüfung von Ausrüstung und PSAGa vor jeder Benutzung durch Anwender Anforderung an verwendete Ausstattung: Sitzgurt / Arboristikgurt nach EN 813 mit integrierten Haltegurt nach EN 358 Anschlageinrichtung (Kurzseicherung) mit integrierten Verbindungsmittel mit Längeneinstellvorrichtung (Seilverkürzer) Verbindungselemente nach EN 362, Ausführung als Sicherheitskarabiner (automatisch verriegelnd und mit mind. drei Bewegungen zum Öffnen) Abseilgerät nach EN 12841 Typ C Kermantelseil mit geringer Dehnung nach EN 1891, Seildurchmesser laut Herstellerangabe für Abseilgerät Seilklemme nach EN 567 (Seilverkürzer) Schlinge nach EN 566 (Expressschlinge) Steigeisen Kletterhelm nach EN 397 Handschuhe nach EN 388			

Adam Dorn

Dienststelle:

Michael Reiz

Zuständiger Personalrat: